

44/25 – Konvention über die Rechte des Kindes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 33/166 vom 20. Dezember 1978 und 43/112 vom 8. Dezember 1988 sowie die Resolutionen der Menschenrechtskommission und des Wirtschafts- und Sozialrats zur Frage einer Konvention über die Rechte des Kindes,

insbesondere Kenntnis nehmend von der Resolution 1989/57 der Menschenrechtskommission vom 8. März 1989², mit der die Kommission beschloß, den Entwurf der Konvention über die Rechte des Kindes über den Wirtschafts- und Sozialrat der Generalversammlung zuzuleiten, und von der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1989/79 vom 24. Mai 1989,

erneut erklärend, daß die Rechte von Kindern eines besonderen Schutzes bedürfen und es verlangen, daß die Situation der Kinder in der ganzen Welt ständig verbessert wird und ihre Entwicklung und Erziehung in Frieden und Sicherheit stattfindet,

zutiefst besorgt darüber, daß die Situation der Kinder in vielen Teilen der Welt infolge von unbefriedigenden sozialen Verhältnissen, Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten, Ausbeutung, Analphabetentum, Hunger und Behinderung nach wie vor kritisch ist, und überzeugt, daß dringend wirksame nationale und internationale Maßnahmen getroffen werden müssen,

eingedenk der wichtigen Rolle, die dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und den Vereinten Nationen bei der Förderung des Wohls der Kinder und ihrer Entwicklung zukommt,

in der Überzeugung, daß eine internationale Konvention über die Rechte des Kindes als normsetzende Errungenschaft der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte einen positiven Beitrag zum Schutz der Rechte der Kinder und zur Gewährleistung ihres Wohls erbringen würde,

eingedenk dessen, daß es 1989 dreißig Jahre her sein wird, seit die Erklärung der Rechte des Kindes³ verabschiedet wurde, und zehn Jahre seit der Veranstaltung des Internationalen Jahres des Kindes,

1. dankt der Menschenrechtskommission dafür, daß sie die Arbeiten am Entwurf der Konvention über die Rechte des Kindes abgeschlossen hat;

2. verabschiedet die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Konvention über die Rechte des Kindes und legt sie zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt auf;

3. fordert alle Mitgliedstaaten auf, mit Vorrang die Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention beziehungsweise den Beitritt zu dieser zu erwägen, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß die Konvention bald in Kraft tritt;

4. ersucht den Generalsekretär, alle für die Verbreitung von Informationen über die Konvention erforderlichen Einrichtungen und Hilfen zur Verfügung zu stellen;

5. bittet die Organisationen der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, sich noch intensiver um eine Verbreitung

von Informationen über die Konvention zu bemühen und das Verständnis der Konvention zu fördern;

6. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung einen Bericht zum Stand der Konvention über die Rechte des Kindes vorzulegen;

7. beschließt, den Bericht des Generalsekretärs auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung unter einem Punkt mit dem Titel "Durchführung der Konvention über die Rechte des Kindes" zu behandeln.

61. Plenarsitzung
20. November 1989

ANLAGE

Konvention über die Rechte des Kindes

PRÄAMBEL

Die Vertragsstaaten dieser Konvention,

in der Erwägung, daß nach den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

eingedenk dessen, daß die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte und an Würde und Wert der menschlichen Person bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern,

in der Erkenntnis, daß die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴ und in den Internationalen Menschenrechtspakten⁵ verkündet haben und übereingekommen sind, daß jeder Mensch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten Anspruch hat, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand,

unter Hinweis darauf, daß die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet haben, daß Kinder Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung haben,

überzeugt, daß der Familie als Grundeinheit der Gesellschaft und natürliche Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder, der erforderliche Schutz und Beistand gewährt werden muß, damit sie ihre Aufgaben innerhalb der Gemeinschaft voll erfüllen kann,

in der Erkenntnis, daß das Kind zur vollen und harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollte,

in der Erwägung, daß das Kind umfassend auf ein individuelles Leben in der Gesellschaft vorbereitet und im Geist der in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Ideale und insbesondere im Geist des Friedens, der Würde, der Toleranz, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität erzogen werden sollte,

² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1989, Supplement No. 2 (E/1989/20)*, Kap. II, Abschnitt A.

³ Resolution 1386 (XIV).

⁴ Resolution 217 A (III).

⁵ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

eingedenk dessen, daß die Notwendigkeit, dem Kind besondere Fürsorge **angedeihen** zu lassen, in der Genfer Erklärung der Rechte des Kindes von 1924⁶ und in der von der Generalversammlung am 20. November 1959 verabschiedeten Erklärung der Rechte des Kindes⁷ festgestellt und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (insbesondere in den Artikeln 23 und 24)⁸, im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (insbesondere in Artikel 10)⁹ sowie in den Satzungen und den einschlägigen Dokumenten der Sonderorganisationen und der anderen internationalen Organisationen, die sich dem Wohl des Kindes widmen, anerkannt worden ist,

eingedenk dessen, daß, wie in der Erklärung der Rechte des Kindes ausgeführt ist, "das Kind wegen seiner mangelnden körperlichen und geistigen Reife besonderen Schutzes und besonderer Fürsorge, insbesondere auch eines angemessenen rechtlichen Schutzes, vor und nach der Geburt bedarf"¹⁰,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Unterbringung in Pflegestellen und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene⁸, der Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln)⁹ und der Erklärung über den Schutz von Frauen und Kindern in Zeiten eines Notstands und bei bewaffneten Konflikten¹⁰,

in der Erkenntnis, daß es in allen Ländern der Welt Kinder gibt, die in außerordentlich schwierigen Verhältnissen leben, und daß diese Kinder besonderer Berücksichtigung bedürfen,

unter gebührender Beachtung der Bedeutung der Traditionen und kulturellen Werte eines jeden Volkes für den Schutz und die harmonische Entwicklung des Kindes,

in Anerkennung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Kinder in allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern,

haben folgendes vereinbart:

TEIL I

Artikel 1

Im Sinne dieser Konvention ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

Artikel 2

1. Die Vertragsstaaten achten die in dieser Konvention festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind, ohne jede Diskriminierung, unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Überzeugung, der nationalen, eth-

nischen oder sozialen Herkunft, dem Vermögen, einer Behinderung, der Geburt oder dem sonstigen Stand des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

2. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Standes, der Tätigkeit, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

Artikel 3

1. Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleich ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

2. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die für sein Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

3. Die Vertragsstaaten stellen sicher, daß die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere auf dem Gebiet der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ordnungsgemäßen Aufsicht.

Artikel 4

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in dieser Konvention anerkannten Rechte. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen die Vertragsstaaten solche Maßnahmen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und, falls erforderlich, im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.

Artikel 5

Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in dieser Konvention anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu beraten.

Artikel 6

1. Die Vertragsstaaten erkennen an, daß jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat.

2. Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.

Artikel 7

1. Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und ihre elterliche Sorge zu genießen.

⁶ Siehe Völkerbund, *Official Journal, Special Supplement No. 21*, Oktober 1924, S. 43.

⁷ Resolution 1386 (XIV), dritter Präambelabsatz.

⁸ Resolution 41/85, Anlage.

⁹ Resolution 40/33, Anlage.

¹⁰ Resolution 3318 (XXIX).

2. Die Vertragsstaaten stellen die Verwirklichung dieser Rechte im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und mit ihren Verpflichtungen aufgrund der entsprechenden internationalen Übereinkünfte auf diesem Gebiet sicher, insbesondere für den Fall, daß das Kind sonst staatenlos wäre.

Artikel 8

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten.

2. Werden einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen, so gewähren die Vertragsstaaten ihm angemessenen Beistand und Schutz mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen.

Artikel 9

1. Die Vertragsstaaten stellen sicher, daß ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, daß die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, daß diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern mißhandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.

2. In Verfahren nach Absatz 1 ist allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern.

3. Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.

4. Ist die Trennung Folge einer von einem Vertragsstaat veranlaßten Maßnahme, wie etwa der Inhaftierung, der Strafgefängenschaft, der Landesverweisung oder der Abschiebung oder des Todes eines oder beider Elternteile oder des Kindes (auch eines Todes, der aus irgendeinem Grund eintritt, während der Betreffende sich in staatlichem Gewahrsam befindet), so erteilt der Vertragsstaat auf Antrag den Eltern, dem Kind oder gegebenenfalls einem anderen Familienangehörigen die wesentlichen Auskünfte über den Verbleib des oder der abwesenden Familienangehörigen, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes abträglich wäre. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, daß die Stellung eines solchen Antrags nicht selbst schon nachteilige Folgen für den oder die Betroffenen hat.

Artikel 10

1. Entsprechend der Verpflichtung der Vertragsstaaten nach Artikel 9 Absatz 1 werden von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat oder Ausreise aus einem Vertragsstaat von den Vertragsstaaten wohlwollend, human und zügig bearbeitet. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, daß die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für die Antragsteller und deren Familienangehörigen hat.

2. Ein Kind, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, hat das Recht, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen. Zu diesem Zweck achten die Vertragsstaaten entsprechend ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 das Recht des Kindes und seiner Eltern, aus jedem Land einschließlich ihres eigenen auszureisen und in ihr eigenes Land einzureisen. Das Recht auf Ausreise aus einem Land unterliegt nur gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen, die zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der öffentlichen Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig und mit den anderen in dieser Konvention anerkannten Rechten vereinbar sind.

Artikel 11

1. Die Vertragsstaaten treffen Maßnahmen, um das rechtswidrige Verbringen von Kindern ins Ausland und ihre rechtswidrige Nichtrückgabe zu bekämpfen.

2. Zu diesem Zweck fördern die Vertragsstaaten den Abschluß bilateraler oder multilateraler Übereinkünfte oder den Beitritt zu bestehenden Übereinkünften.

Artikel 12

1. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen seine Person berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

2. Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen seine Person berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Artikel 13

1. Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere Medien seiner Wahl zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

2. Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten Einschränkungen unterworfen werden, soweit diese gesetzlich vorgesehen sind und

a) für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder

b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public) oder der öffentlichen Gesundheit oder Sittlichkeit erforderlich sind.

Artikel 14

1. Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.

2. Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten.

3. Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Ein-

